



Gemeinde Langenberg • Postfach 11 20 • 33443 Langenberg

Gemeindeprüfungsanstalt NRW
Shamrockring 1 - Haus 4
44623 Herne

– Die Bürgermeisterin

Rathaus
Klutenbrinkstraße 5
33449 Langenberg • Kreis Gütersloh
Telefon: 05248 - 508-0
Telefax: 05248 - 508-60
Internet: www.langenberg.de

Sprechzeiten:
montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis mittwochs 14.30 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr

Ansprechpartner Herr Dörrer
Raum 15
Telefon 05248-508-22
E-Mail michael.doerrerr@langenberg.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Datum

151025-Dö

17. Oktober 2025

Überörtliche Prüfung der Gemeinde Langenberg 2024/2025

Stellungnahmepflicht nach § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Langenberg hat in seiner Sitzung am 25.09.2025 den folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Langenberg die Stellungnahme der Verwaltung zu den Feststellungen und Empfehlungen aus der überörtlichen Prüfung der gpa NRW – mit den in der Sitzung vorgestellten Änderungen – zu beschließen.“

Der Beschluss und das Beratungsergebnis sind als **Anlage** beigelegt.

Gemäß § 105 Absatz 7 GO NRW hat der Rat der Gemeinde Langenberg in seiner Sitzung am 09.10.2025 über die gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt und der Aufsichtsbehörde abzugebende Stellungnahme in Bezug auf die im Prüfungsbericht enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen in öffentlicher Sitzung folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Gemeinde Langenberg nimmt das Beratungsergebnis aus dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis und beschließt die Stellungnahme der Verwaltung zu den Feststellungen und Empfehlungen aus der überörtlichen Prüfung der gpa NRW.“

Konten der Gemeindekasse Langenberg:

 Kreissparkasse Halle-Wiedenbrück
 Volksbank Delbrück-Rietberg
 Volksbank in Ostwestfalen

IBAN: DE53 4785 3520 0010 0305 00 BIC: WELADED1WDB
IBAN: DE35 4786 2447 7801 6002 00 BIC: GENODEM1RNE
IBAN: DE29 4786 0125 2710 5005 00 BIC: GENODEM1GTL

Die Stellungnahme der Verwaltung zu den Feststellungen und Empfehlungen aus der überörtlichen Prüfung ist ebenfalls als **Anlage** beigelegt.

Mit gesondertem Schreiben gehen der Prüfungsbericht der gpa NRW und die Stellungnahme der Gemeinde Langenberg zu den Feststellungen und Empfehlungen aus der überörtlichen Prüfung an die Aufsichtsbehörde.

Mit freundlichem Gruß
In Vertretung



(Dörrer)

Überörtliche Prüfung der Gemeinde Langenberg 2024/2025

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme der Verwaltung
Haushaltssituation				
F1	Die Gemeinde Langenberg hat in den vergangenen Jahren teilweise Jahresüberschüsse erzielt. Angesichts der für die kommenden Jahre durchweg geplanten negativen Jahresergebnisse und der damit einhergehenden Verringerung der allgemeinen Rücklage besteht jedoch aktuell ein Handlungsbedarf, die Haushaltssituation nachhaltig zu verbessern..			Der Haushalt 2024 konnte mit einem Jahresüberschuss in Höhe von rund 405 T€ abgeschlossen werden. Für die Haushalte 2025ff wurde ein globaler Minderaufwand nach § 79 Abs. 3 GO NRW im Ergebnisplan ausgewiesen. Dieser stellt eine pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 2 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen dar. Für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 hat die Verwaltung eine pauschale Kürzung von 1 Prozent im Haushaltsplan veranschlagt. Nach der bisherigen Prognose (Auswertung 2. Quartal 2025, Stand: 30.06.25) wird der globale Minderaufwand für das Haushaltsjahr 2025 voraussichtlich erwirtschaftet.
Haushaltssteuerung				
F1	Investive Auszahlungsermächtigungen überträgt die Gemeinde Langenberg über dem interkommunalen Durchschnitt. Dabei ist der Grad der Inanspruchnahme der investiven Auszahlungen im Betrachtungszeitraum zurückgegangen. Der Gemeinde gelingt es aktuell nicht, das geplante Investitionsvolumen zu bewältigen.	E1	Ziel der Gemeinde Langenberg sollte es sein, nur Maßnahmen in den Haushaltsplan aufzunehmen, die die Anforderungen des § 13 KomHVO NRW erfüllen und deren Umsetzung im Planjahr realistisch möglich ist.	Der Gesamtbetrag der investiven Übertragungen aus dem Haushaltsjahr 2024 betrug 6.080.432,49 € (Vj: 9.807.697,57 €). Hier konnte bereits ein deutlicher Rückgang verzeichnet werden. Die Verwaltung wird zukünftig noch stärker die Einhaltung der Anforderungen aus §13 KomHVO NRW im Fokus haben.
F2	Die Gemeinde Langenberg hat, mit Blick auf das geringe Kreditportfolio, bisher keinen schriftlichen Handlungsrahmen für ihr Kreditmanagement fixiert.	E2	Der Gemeinde Langenberg wird empfohlen sich für ihr Kreditmanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen zu geben und diesen schriftlich zu fixieren. Der Handlungsrahmen (Dienstanweisung oder Richtlinie) sollte strategische Vorgaben, Entscheidungsbefugnisse und Verfahrensregelungen enthalten.	Eine Richtlinie / Handlungsempfehlung für das Kreditmanagement wird durch die Verwaltung erarbeitet (siehe § 20 DA Finanzbuchhaltung).
F3	Die Gemeinde Langenberg hält temporär überschüssige Liquidität auf ihren Geschäftskonten. Anlageentscheidungen standen in Anbetracht der Höhe der liquiden Mittel im Betrachtungszeitraum nicht an. Einen Handlungsrahmen für ihr Anlagemanagement hat die Gemeinde Langenberg sich bisher nicht gegeben.	E3	Die Gemeinde Langenberg sollte grundlegende Rahmenbedingungen für ihr Anlagemanagement schriftlich fixieren. In einer Richtlinie sollte sie strategische und organisatorische Regelungen festschreiben, wie z. B. einen zulässigen Anlagerahmen, Verfahrensregeln und Entscheidungskompetenzen.	Eine Richtlinie / Handlungsempfehlung für das Anlagenmanagement wird durch die Verwaltung erarbeitet (siehe § 21 DA Finanzbuchhaltung).
Zahlungsabwicklung und Vollstreckung				
F1	Gemessen an der Anzahl der Einzahlungen sind die Personalaufwendungen in der Gemeinde Langenberg überdurchschnittlich hoch. Die fehlende Automatisierung von Einzahlungen führt zu vermeidbarer Mehrarbeit.	E1	Die Gemeinde Langenberg sollte die technischen Voraussetzungen dafür schaffen, Zahlungseingänge automatisiert zu verarbeiten.	Die Verwaltung prüft aktuell die technischen Voraussetzungen für eine Automatisierung in der Zahlungsabwicklung. Ein Angebot des IT-Dienstleisters ist bereits angefordert.
F2	Eine vergleichsweise höhere Anzahl von neuen ungeklärten Ein- und Auszahlungen führt zu unnötigen Mehraufwand bei der Gemeinde Langenberg. Die Gemeinde kann damit regelmäßig die gesetzlichen Normen nach § 28 Abs. 2 Satz 1 KomHVO nicht erfüllen.	E2	Die Gemeinde Langenberg sollte verstärkt darauf hinwirken, dass die Anzahl der auftretenden ungeklärten Ein- und Auszahlungen reduziert wird. Sobald eine Forderung oder Verbindlichkeit entsteht, hat entsprechend der gesetzlichen Vorgaben unverzüglich die Sollstellung durch die dezentralen Organisationseinheiten zu erfolgen.	Das Sollstellungsmanagement wird durch die Verwaltung verbessert, um die Anzahl der ungeklärten Ein- und Auszahlungen zu reduzieren.
F3	Für das Mahnwesen der Gemeinde Langenberg bestehen noch Optimierungsmöglichkeiten hinsichtlich Automatisierung und Abläufe.	E3	Die Gemeinde Langenberg sollte ihre Mahnintervalle automatisiert einrichten und über die Einführung einheitlicher Zahlungsziele prüfen. Die Prozessschritte sollten zudem durch schriftlich fixierte Regelungen unterstützt werden.	Die Verwaltung prüft aktuell die technischen Voraussetzungen für eine Automatisierung im Mahnwesen. Ein Angebot des IT-Dienstleisters ist bereits angefordert.
F4	In der Gemeinde Langenberg besteht aktuell bei der Nutzung und den Regelungen zum E-Payment noch Optimierungspotenzial.	E4	Die Gemeinde sollte die Möglichkeit des E-Payment-Verfahrens ausweiten und entsprechende schriftliche Regelungen treffen.	Die Verwaltung prüft aktuell die technischen Voraussetzungen für eine Ausweitung des E-Payment-Verfahrens im Rahmen von OZG-Leistungen. Entsprechende Angebote sind bereits angefordert und im Budgetplan 2026 aufgeführt. Die Umsetzung wird gemeinsam mit der Finanzbuchhaltung für 2026 angestrebt.
F5	Die Gemeinde Langenberg hat keine Regelungen zur ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung erlassen. Dies verstößt gegen § 32 KomHVO NRW.	E5	Die Gemeinde Langenberg sollte schnellstmöglich eine gesetzeskonforme Dienstanweisung nach § 32 KomHVO NRW erlassen und dem Rat zur Kenntnis geben.	Die Dienstanweisung Finanzbuchhaltung wurde erstellt (DA Fibu vom 17.09.2025). Die Dienstanweisung wird dem Rat am 09.10.25 zur Kenntnis gegeben.
F6	Der Gemeinde Langenberg stehen grundsätzlich die Nutzung des Vermögensauskunftsverfahrens und der Eintragungen ins Schuldnerverzeichnis zur Verfügung. Beide Möglichkeiten werden aber nicht genutzt um den Zahlungsdruck auf die Zahlungspflichtigen zu erhöhen.	E6	Die Gemeinde Langenberg sollte zukünftig die Möglichkeiten des Vermögensauskunftsverfahrens und der Eintragungen ins Schuldnerverzeichnis nutzen.	Die entsprechenden Mitarbeitenden wird kurzfristig über das Institut für Verwaltungswissenschaften in Gelsenkirchen geschult, damit die Möglichkeiten des Vermögensauskunftsverfahrens und der Eintragung ins Schuldnerverzeichnis genutzt werden können.
Vergabewesen				
F1	Die Gemeinde Langenberg nutzt über die interkommunale Zusammenarbeit das Fachwissen der zentralen Vergabestelle der Stadt Rietberg. Damit wird eine gute Grundlage geschaffen. Die Vergabedienstanweisung ist jedoch veraltet und entspricht nicht mehr den aktuellen tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten.	E1	Die Gemeinde Langenberg sollte die Vergabedienstanweisung an die tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten anpassen.	Die Dienstanweisung über die Vergabe von Lieferungen, Dienstleistungen und Bauleistungen für die Gemeinde Langenberg wurde erstellt (DA Vergabewesen vom 17.09.2025). Hierbei wird es sich um eine Übergangslösung handeln. Soll das Vergabewesen ab 2026 weiterhin geregelt werden, so ist nach Änderung der GO NRW eine entsprechende Satzung durch den Rat der Gemeinde Langenberg zu erlassen (siehe § 75a Abs. 2 Allgemeine Vergabegrundsätze).
F2	Die Gemeinde Langenberg hat keine begleitende Rechnungsprüfung ihrer Vergaben eingerichtet.	E2	Die Gemeinde Langenberg kann das Vergabewesen stärken und die Korruptionsprävention erhöhen, wenn sie zumindest Vergabemaßnahmen mit Fördermittelbezug einer Rechnungsprüfung unterzieht. Nach § 101 Abs. 1 Satz 2 GO NRW kann dafür eine interkommunale Zusammenarbeit geschlossen werden oder eine fachkundige oder wirtschaftsprüfende Person bestellt werden.	Die Verwaltung prüft die Möglichkeiten einer örtlichen Rechnungsprüfung.
F3	Mit einer Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption hat die Gemeinde Langenberg wesentliche Regelungen in Umgang mit Korruption getroffen. Die korruptionsgefährdeten und besonderen korruptionsgefährdeten Bereiche hat die Gemeinde Langenberg nicht festgelegt.	E3.1	Die Gemeinde Langenberg sollte ihre Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption und zum Schutz der Mitarbeitenden aktualisieren und den tatsächlichen Gegebenheiten anpassen.	Die Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption und zum Schutz der Mitarbeitenden der Gemeinde Langenberg wurde aktualisiert (DA Korruptionsprävention vom 17.09.2025)
		E3.2	Die Gemeinde Langenberg sollte zeitnah die korruptionsgefährdeten und besonderen korruptionsgefährdeten Bereiche beispielweise mittels Schwachstellenanalyse festlegen.	Die Feststellung der Korruptionsgefährdung gemäß §10 Korruptionsbekämpfungsgesetz wird zeitnah erfolgen.
F4	Die Gemeinde Langenberg hat Sponsoring weitestgehend in einer Dienstanweisung geregelt. Regelungen zur Haftung hat sie noch nicht getroffen.	E4	Die Gemeinde Langenberg könnte sich vor Folgekosten schützen, die Sponsoring mit sich bringen kann, indem Regelung zur Haftung in der Dienstanweisung getroffen werden.	Eine Regelung zur Haftung bei Sponsoring-Verträgen wurde in die DA Korruptionsprävention vom 17.09.2025 aufgenommen. Die Haftung ist auch im Sponsoring-Vertrag (lfd. Nr. 7) geregelt.
F5	Die Gemeinde Langenberg weist im interkommunalen Vergleich im Vergleichsjahr 2023 die höchste Abweichung zum Auftragswert auf.	E5	Die Gemeinde Langenberg könnte ihre Nachträge auswerten. Dadurch können Lücken in den Ausschreibungsunterlagen lokalisieren und durch Anpassung der Vergabeunterlagen zukünftige Nachträge minimiert werden.	Die Verwaltung wird ihre Nachträge auswerten. Hierzu wird auch ein Austausch mit der zentralen Vergabestelle erfolgen.
F6	Die Gemeinde Langenberg hat das Nachtragswesen nicht in einer Dienstanweisung geregelt. Über Nachträge entscheiden die Bedarfsstellen.	E6	Die Gemeinde Langenberg sollte den Umgang mit Nachträgen in einer Dienstanweisung regeln und wichtige Verfahrensschritte sowie die Dokumentation festlegen.	Der Umgang mit Auftragsänderungen und -erweiterungen und Nachträge ist in Nr. 14 der DA Vergabewesen vom 17.09.2025 aufgenommen und geregelt.
F7	Die Betrachtung einzelner abgeschlossener Maßnahmen der Gemeinde Langenberg zeigt Verbesserungspotenzial bei der Durchführung und Dokumentation der Vergabeverfahren.	E7.1	Die Gemeinde Langenberg sollte dokumentieren, dass eine Entscheidung über die Auftragserteilung von mindestens zwei Personen getroffen wurde, wenn der Auftragswert bei 500 Euro netto oder mehr liegt.	§ 11 DA Korruptionsprävention vom 17.09.2025 regelt das "Vier-Augen-Prinzip". Das Vier-Augen-Prinzip schreibt bei der Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen, deren Auftragswert 500,00 Euro netto übersteigt, auf der Durchschrift der Beauftragung die Paraphe einer zweiten Person zwingend vor.
		E7.2	Die Gemeinde Langenberg sollte auch die Mängelbeseitigung dokumentieren.	Die Mängelfeststellung und -beseitigung sind in Nr. 17 Gewährleistung der DA Vergabewesen vom 17.09.2025 geregelt.
		E7.3	Die Gemeinde Langenberg sollte bei Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb die Eignung der zu berücksichtigenden Unternehmen im Vorfeld prüfen und dokumentieren.	Eignungsnachweise durch Präqualifikation bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und bei Freihändiger Vergaben werden zukünftig erstellt (Präqualifikationsrichtlinie).
		E7.4	Die Gemeinde Langenberg sollte bei Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb zumindest ein weit entferntes Unternehmen berücksichtigen, um der regionalen Beschränkung entgegenzuwirken. Alternativ wäre eine ex-ante-Veröffentlichung möglich.	Bei Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb ist der Zentralen Vergabe von der Bedarfsstelle ein Vorschlag zum Bieterkreis zu machen. Dabei ist auf einen Bieterwechsel und zukünftig auch auf die Berücksichtigung eines weiter entfernten Unternehmens zu achten. Veröffentlichungen mit einem Auftragswert ab 15.000,00 Euro netto werden von der Zentralen Vergabestelle durchgeführt.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme der Verwaltung
		E7.5	Die Gemeinde Langenberg sollte die Submission in Form einer Niederschrift gemäß § 20 Abs. 1 i. V. m. §§ 14f. VOB/A dokumentieren. Zudem sollte sie das Submissionsergebnis bei elektronischen Angeboten den Bietenden unverzüglich und bei schriftlichen Angeboten auf Antrag zur Verfügung zu stellen.	Das Sammeln der Angebote, die Submission und die formelle Prüfung und Nachrechnung der Angebote ab einem Auftragswert von 25.000,00 Euro führt die Zentrale Vergabestelle durch.
		E7.6	Die Gemeinde Langenberg sollte die Prüfung der Angemessenheit der Preise gemäß § 16d VOB/A dokumentieren.	Die formelle Prüfung und Nachrechnung der Angebotspreise ab einem Auftragswert von 25.000,00 Euro netto führt die Zentrale Vergabestelle durch.
Personal, Organisation und IT				
F1	Die Gemeinde Langenberg hat durch die Organisationsuntersuchung im Jahr 2023 und den Aufbau eines Prozessmanagements eine gute Grundlage für die Zukunft geschaffen. Die Personalplanung und Aufgabenerledigung regelt die Verwaltung zielorientiert und pragmatisch. Für den weiteren Ausbau der Digitalisierung fehlen der Gemeinde noch Zielvorgaben, um die Umsetzung zu konkretisieren.	E1.1	Die Gemeinde Langenberg sollte die zu erledigenden Aufgaben priorisieren und nach Möglichkeit Qualitäts- und Leistungsstandards festlegen. Damit fördert sie zielgerichtet den eigenen Personaleinsatz. Die Ergebnisse der Personalbedarfsbestimmung aus der Organisationsuntersuchung kann sie hierzu fortschreiben.	Das Rathaus soll bis 2035 digital sein. Die Überführung der Personalakten in ein DMS ist für 2026 priorisiert. Ein Gesamtzeitplan ist in Arbeit.
		E1.2	Die Gemeinde Langenberg sollte klare formalisierte Ziele für die Prozessaufnahme festlegen und auf dieser Grundlage die vorhandenen Prozesse priorisieren, aufnehmen und möglichst optimieren. Für die Aufgabe des Prozessmanagements sollte die Gemeinde bedarfsgerechte Stellenanteile schaffen, damit die regelmäßige Prozessaufnahme und eine kontinuierliche Prozessoptimierung gesichert sind.	Für die Aufgabe des Prozessmanagements sind Stellenanteile definiert. Die Verwaltung prüft, ob diese Stellenanteile ausreichend sind. Es finden zudem regelmäßige Abstimmungstermine auf interkommunaler Ebene statt. Zusätzlich nimmt die Gemeinde an einem gemeinsamen Projekt teil. Ziel ist es, die vorhandene Prozessbasis (ca. 1.400 Prozesse) mit erarbeiteten Attributen anzureichern, um gezielt Handlungsfelder (Bsp.: Notfall/SAE, RPA/KI-Einsatz, Datenschutz & Informationssicherheit, etc.) aufzudecken und somit den teilnehmenden Kommunenen nutzbar zu machen.
		E1.3	Die Gemeinde Langenberg sollte ein formalisiertes Verfahren zur Einrichtung und Löschung von IT-Berechtigungen einrichten, um rechtliche und finanzielle Risiken zu minimieren.	Ein formalisiertes und standardisiertes Verfahren zur Einrichtung und Löschung von IT-Berechtigungen wird erarbeitet. (Laufzettel/Checkliste)
		E1.4	Die Gemeinde Langenberg sollte für die Informationstechnik Zielvorgaben formalisieren und zeitlich konkretisieren. Um die Einhaltung dieser Ziele gewährleisten zu können, sollte sie zudem einen Projektplan aufstellen.	Ein Projektplan für die Informationstechnik und für Digitalisierungsprojekte ist vorhanden und wird jährlich den politischen Gremien zur Kenntnis gegeben. Ein Gesamtzeitplan für die Digitalisierung ist in Arbeit, siehe Punkt E1.1 (Digitalisierungsstrategie).
		E1.5	Die Gemeinde Langenberg sollte ihre IT-Sicherheits- und Notfallkonzeption umfassend dokumentieren.	Die Gemeinde Langenberg hat zum 01.01.2025 eine Informationssicherheitsbeauftragte (ISB) bestellt. Die Erarbeitung der Dokumentationen erfolgt gemeinsam mit dem definierten ISMS-Team. Hierzu finden regelmäßig Abstimmungstermine statt. Erste Dokumentationen sind bereits umgesetzt (Bsp.: WiBA-Checkliste Schnellmeldung ("Weg in die Basisabsicherung"), Passwort-Richtlinie, Begehung des Serverraumes, etc.) oder befinden sich zwecks Abstimmung noch in der Planung (Bsp.: ISMS-Richtlinie, Richtlinie Zutrittssicherheit, Schulungskonzept, Dienstanweisung KI, Konzept Schutzbedarf, etc.). Zudem erstellt die ISB halbjährlich einen Qualitätsbericht für die Verwaltungsspitze. Eine enge Zusammenarbeit mit den Datenschutzbeauftragten, zu den Themen die den Datenschutz betreffen, ist gewährleistet und wird aktiv von der Sachbearbeitung angesprochen. Beide Beauftragte empfehlen die Einbindung des Prozessmanagements. Die Gemeinde Langenberg ist hierzu bereits auf interkommunaler Ebene im Austausch (siehe E1.2).
F2	Die Altersfluktuation ist in den nächsten Jahren groß. Ein Drittel aller Mitarbeitenden wird in den nächsten zehn Jahren in den Ruhestand eintreten. Ohne geeignete Maßnahmen stellt dies ein erhebliches Risiko für die Handlungsfähigkeit der Gemeinde dar.	E2.1	Um weiter handlungsfähig zu bleiben, sollte die Gemeinde Langenberg dem Handlungsbedarf aus ihrer Altersstruktur begegnen. Hierzu kann sie bei einem festgestellten Bedarf rechtzeitig eine interne oder externe Nachfolgeregelung für die Stellen-Nachbesetzung treffen.	Die Verwaltung wird ein entsprechendes Handlungskonzept entwickeln, um der drohenden Altersfluktuation zu begegnen.
		E2.2	Die Gemeinde Langenberg sollte das Angebot an Ausbildungsplätzen unter Berücksichtigung der ermittelten Altersfluktuation erhöhen, um ausreichend junge Mitarbeitende zu gewinnen.	Die Verwaltung wird den politischen Gremien in 2026 eine entsprechende Ausweitung des Ausbildungsplatzangebotes vorschlagen. Insbesondere soll für den Bereich Fachinformatik ein entsprechendes Angebot erfolgen.
F3	Im Bereich des IT-Managements ist die Gemeinde Langenberg insbesondere beim Störungsmanagement bereits sehr gut aufgestellt – beim Projektmanagement, Lizenzmanagement und Anforderungsmanagement hat sie dagegen noch Optimierungspotenzial.	E3.1	Die Gemeinde Langenberg sollte die bereits in Teilen der Verwaltung vorhandenen Standards und Vorgaben zur Durchführung und Überwachung von Projekten zentral nutzen.	Die Verwaltung prüft, wie die vorhandenen Optimierungspotenziale bestmöglich genutzt und bedarfsgerecht umgesetzt werden können.
		E3.2	Die Gemeinde Langenberg sollte einen verbindlichen Prozess zur IT-Anforderung erstellen, um zu gewährleisten, dass alle IT-Anforderungen kurzfristig umgesetzt und dokumentiert werden.	Die Verwaltung wird einen verbindlichen Prozess zur IT-Anforderung erstellen und in das Prozessmanagement aufnehmen.
		E3.3	Die Gemeinde Langenberg sollte regelmäßig einen Abgleich der erworbenen und tatsächlich genutzten sowie benötigten Lizenzen durchführen, um diese wirtschaftlich und vor allem rechtskonform einzusetzen.	Ein entsprechendes Lizenzmanagement wird ausgebaut. Die vorhandenen Lizenzen sollen zukünftig regelmäßig abgeglichen werden. Das Überprüfungsverfahren, ob eine Anpassung der Anzahl der Lizenzen erforderlich ist, wird optimiert.
F4	Bei der Digitalisierung der betrachteten Prozesse bestehen noch Optimierungsmöglichkeiten insbesondere in der medienbruchfreien Bearbeitung von Verwaltungsleistungen. Für das vorhandene Dokumentenmanagementsystem fehlt noch ein Aktenplan für alle Bereiche der Verwaltung. Die Verwaltung plant diesen in 2025 einzuführen.	E4	Die Gemeinde Langenberg sollte ihre Prozesse weiter digitalisieren und Medienbrüche abbauen, um so kunden- sowie mitarbeiterorientierter zu arbeiten. Hierzu sollte sie wie geplant einen digitalen Aktenplan erstellen.	Die Einführung eines digitalen Aktenplans im Rahmen der Digitalisierungsmaßnahmen ist fest eingeplant. Dieser wird Teil des in Punkt E1.1 genannten Gesamtzeitplans.